

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dennis Thering, Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker,  
Ralf Niedmers, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Der Geduldsfaden ist endgültig gerissen – konsequentes Vorgehen  
gegen Klima-Kriminelle!**

Die Blockadeaktion der Klima-Kriminellen am Flughafen Hamburg zum Ferienstart am 13. Juli 2023, von der 50.000 Personen, vorwiegend Familien mit Kindern betroffen waren, hat den seit mittlerweile zwei Jahren immer wieder stattfindenden Nötigungen der Klima-Kriminellen die traurige Krone aufgesetzt. Die Aktionen dieser selbsternannten Aktivisten kosten nicht nur unschuldigen Verkehrsteilnehmern Zeit, Geld und Nerven, sondern dienen dem Klimaschutz in keinsten Form.

Dass diese Klima-Kriminellen quer durch die Republik reisen, um Straßen und Flughäfen stundenlang zu blockieren sowie Sachschäden in erheblicher Höhe, sei es an Privatflugzeugen, Kulturgütern, Golfplätzen, am Hamburger Rathaus und weiteren Gebäuden, verursachen, ist absolut inakzeptabel. Diesem Treiben muss endlich ein Ende gesetzt werden!

Dazu bedarf es neben einer konsequenten und zügigen Verfolgung der Straftaten sowie der Beitreibung der Schadensersatzforderungen auch der Ausschöpfung aller sonstigen Mittel, die der Rechtsstaat zur Gefahrenabwehr vorhält. Ob polizeiliche Ingewahrsamnahmen, deren Höchstdauer in Hamburg unter Richtervorbehalt nach dem Vorbild Bayerns auf 30 Tage (Artikel 17 fortfolgende des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei) ausgeweitet werden sollte, oder der Erlass einer Allgemeinverfügung wie jüngst in Nürnberg geschehen, mit der Proteste in Form nicht angemeldeter Versammlungen zum Klima zeitlich befristet unter der Androhung hoher Geldbußen und sogar Freiheitsstrafen verboten werden – es muss endlich gezielt gehandelt werden!

Zur konsequenten Verfolgung der Straftaten sollten aufgrund der regelmäßig einfach gelagerten Sachverhalte der Blockadeaktionen der Klimaaktivisten grundsätzlich Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 417 StPO durch die Staatsanwaltschaft gestellt werden, damit die Strafe auf dem Fuße folgt.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

§ 13c Absatz 1 Nummer 3 SOG erhält folgende Fassung:

„spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung aufgrund des § 13 Absatz 1 ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf in den Fällen des § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 4 dreißig Tage, in den übrigen Fällen des § 13 Absatz 1 zwei Tage nicht überschreiten, wenn nicht die Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet oder genehmigt ist.“

**Der Senat wird ersucht,**

1. eine zeitlich befristete Allgemeinverfügung zu erlassen, mit der Versammlungen unter freiem Himmel der „Letzten Generation“ oder ähnliche Versammlungen zum Klimaprotest in Hamburg, sofern sie nicht zuvor ordnungsgemäß nach dem Versammlungsgesetz angezeigt wurden, auf Fahrbahnen und Brücken unter Androhung von empfindlichen Geldbußen beziehungsweise Freiheitsstrafen für den Veranstalter untersagt werden. Zudem ist teilnehmenden Personen das Ankleben, Festketten, Festbinden oder Niederlassen auf Fahrbahnen zu verbieten;
2. dafür Sorge zu tragen, dass bei den Ermittlungsverfahren gegen Klimaaktivisten grundsätzlich Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 417 StPO gestellt werden, damit die Strafe auf dem Fuße folgen kann;
3. Kostenfestsetzungsbescheide der Landespolizeiverwaltung im Zusammenhang mit Blockadeaktionen von Klimaaktivisten sowie die daraus resultierenden Widerspruchsverfahren prioritär zu bearbeiten, um die entstandenen Gebühren zügig beizutreiben;
4. in allen in Betracht kommenden Fällen durch die Polizei Zwangsgelder gegen die Klimaaktivisten zu verhängen;
5. Schadensersatzforderungen für alle durch die Klimaaktivisten verursachten Schäden, wie unter anderem am Rathaus, an der Universität oder an Fahrbahnen, konsequent und vollumfänglich geltend zu machen;
6. der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2023 zu berichten.